



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München  
Arnulfstraße 9/11  
80335 München

Az. 65112-651ppe/003-2017#007  
Datum: 15.03.2018

# Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„ESTW Kochelseebahn  
Änderung des Bahnübergangs bei Bahn-km 13,552 Lauterbacher  
Mühle in Seeshaupt“

Bahn-km 13,552 der Strecke 5453 Tutzing - Kochel

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Regionalbereich Süd  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Wasserrechtliche Genehmigung .....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk .....	6
A.4.2	Unterrichtungspflichten .....	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE .....	6
A.4.4	Immissionsschutz während der Bauausführung.....	6
A.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege .....	8
A.4.6	Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	11
A.4.7	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	11
A.4.8	Denkmalschutz .....	12
A.4.9	Baudurchführung .....	12
A.4.10	Rückbau der Altsignale.....	12
A.4.11	Belange von Leitungsträgern.....	13
A.4.12	Vereinbarungen bzw. Zustimmungen von privaten Grundstückseigentümern .....	14
A.5	Anzeige der Baufertigstellung, Vollzugskontrolle .....	14
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	14
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	15
A.8	Gebühr und Auslagen.....	15
B.	Begründung .....	16
B.1	Sachverhalt.....	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	16
B.1.2	Verfahren .....	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	19
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	19
B.2.2	Zuständigkeit .....	19
B.3	Umweltverträglichkeit .....	20
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	20
B.4.1	Planrechtfertigung.....	20
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk .....	20
B.4.3	VV BAU und VV BAU-STE .....	21
B.4.4	Kommunale Planungshoheit.....	21
B.4.5	Straßenverkehr .....	21
B.4.6	Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	21
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege .....	22

B.4.8	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet) .....	25
B.4.9	Artenschutz.....	26
B.4.10	Immissionsschutz .....	26
B.4.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	27
B.4.12	Denkmalschutz .....	28
B.4.13	Brand- und Katastrophenschutz .....	28
B.4.14	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	28
B.4.15	Straßen, Wege und Zufahrten .....	29
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange .....	29
B.4.17	Private Belange .....	29
B.4.18	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	29
B.4.19	Vollzugskontrolle.....	30
B.5	Gesamtabwägung .....	31
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	32

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs km 13,552 Lauterbacher Mühle in Seeshaupt (ESTW Kochelseebahn)“ bei Bahn-km 13,552 der Strecke 5453, Tutzing - Kochel, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung der technischen Bahnübergangsanlage sowie die Anpassung der kreuzenden und einmündenden Straßenverkehrsflächen. Im Gesamtvorhaben ESTW Kochelseebahn soll die Leit- und Sicherungstechnik der Bahnstrecke 5453 durch den Neubau eines ESTW-R ersetzt werden. Die Bedienung erfolgt dann künftig aus dem Stellwerk Weilheim.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b> , 20 Seiten ohne Deckblatt, zuletzt geändert mit Tektur vom 23.02.2018	genehmigt
2	Übersichtskarten	nur zur Information
2.1	Übersichtsplan vom 11.12.2017, ohne Maßstab	
2.2	Fotodokumentation	
<b>3</b>	<b>Lageplan</b>	
3.1	Lageplan BÜ 13,5 vom 11.12.2017, Maßstab 1:1000	genehmigt
<b>4</b>	<b>Bauwerksverzeichnis</b> vom 11.12.2017, 4 Seiten ohne Deckblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan	
<b>5.1</b>	<b>Grunderwerbsplan</b> BÜ 13,5 vom 11.12.2017, Maßstab 1:200	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> vom 11.12.2017, 2 Seiten ohne Deckblatt	genehmigt
7	Bauwerkspläne	entfällt
8	Bahnübergänge	
8.1	<b>Kreuzungsplan</b> BÜ 13,5 vom 11.12.2017, Maßstab 1:200	genehmigt
8.2	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 11.12.2017, Maßstab 1:200	n. z. Info.
8.3	Schleppkurvenplan vom 11.12.2017, Maßstab 1:200	n. z. Info.
8.4	Streuwinkelplan vom 11.12.2017, Maßstab 1:200	n. z. Info.
9	Höhenpläne	
9.1	<b>Höhenplan</b> BÜ 13,5 vom 11.12.2017, Maßstab 1:250/1:25	genehmigt
10.	Querschnitte	
10.1	Regelquerschnitt vom 11.12.2017, Maßstab 1:50	genehmigt
11	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne	
11.1	<b>Baustellen- und -erschließungsplan</b> vom 11.12.2017, M 1:200	genehmigt
12	Kabel-und Leitungslagepläne	
12.1	Kabel-und Leitungslageplan vom 11.12.2017, Maßstab 1:200	genehmigt
13	Spurplanskizzen	entfällt
14	Trassierungspläne	entfällt
15	<b>Landschaftspflegerische Begleitplanung</b>	
15.1	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b> , 24 Seiten ohne Deckblatt, zuletzt geändert mit Tektur vom 15.02.2018 Anlage Maßnahmenblätter (15.3)	genehmigt
15.1.1	<b>Bestands- und Konfliktplan</b> vom 11.12.2017, Maßstab 1:500	genehmigt
15.2.1	<b>Maßnahmenplan BÜ 13,5</b> vom 11.12.2017, Maßstab 1:1000	genehmigt
15.2.2	<b>Maßnahmenplan Ausgleichsfläche</b> vom 13.03.2018, Maßstab 1:1000	genehmigt
	Anlage 4 Erheblichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 8133-301 „Naturschutzgebiet Osterseen“, Juli 2017	nur zur Information
	Anlage 5 Ausnahmeantrag gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG	
	Umwelterklärung vom 08.12./11.12.2017	
	Verordnung des Landkreises Weilheim-Schongau über das Landschaftsschutzgebiet „Osterseen und Umgebung“, Nov. 2009	

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Genehmigung

– entfällt –

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk

– entfällt –

#### A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### A.4.4 Immissionsschutz während der Bauausführung

A.4.4.1 Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschemissionen–“ (AVV-

Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.4.2 Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zur Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

Dem Eisenbahn-Bundesamt, der Gemeinde Seeshaupt sowie dem Landratsamt Weilheim-Schongau sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss dabei folgende Angaben beinhalten:

- Bauort (km-Angabe „von ... bis ...“),
- Dauer der Arbeiten,
- Art der Arbeiten,
- zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte mit Angabe der jeweiligen Emissionspegel,
- Bauleiter mit Telefonnummer sowie
- ggf. die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis:

Sofern für Baumaßnahmen an Sonn- und Feiertagen eine Befreiung nach dem bayerischen Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erforderlich sein sollte, ist diese bei der zuständigen Gemeinde einzuholen.

A.4.4.3 Insbesondere während der besonders schutzbedürftigen nächtlichen Kernzeit von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr dürfen lärm- und/oder erschütterungsintensive Arbeiten nur in unumgänglichen Ausnahmefällen stattfinden.

A.4.4.4 Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind spätestens ab dem 01.01.2019 nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.

A.4.4.5 Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von

angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

A.4.4.6 Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubeentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

#### **A.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

##### Allgemeine Auflagen und Unterrichtungspflichten

A.4.5.1 Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, rechtzeitig anzuzeigen.

A.4.5.2 Beginn und Abschluss der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.

A.4.5.3 Nach Abschluss der Bau- und sonstigen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Fachkraft eine Erfolgskontrolle der fachgerechten Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, mitzuteilen.

A.4.5.4 Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Grundstücke sind in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

A.4.5.5 Weitere Auflagen, die im Zuge der Baudurchführung ggf. erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten.

##### Ökologische Bauüberwachung

A.4.5.6 Es ist eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehalten werden.

A.4.5.7 Dem Eisenbahn-Bundesamt und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau ist Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der beauftragten Person rechtzeitig vor Beginn der Artenschutzmaßnahmen mitzuteilen.



A.4.5.8 Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde, informiert diese zeitnah über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein.

A.4.5.9 Über die durchgeführten Arbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt zeitnah, spätestens jeweils 10 Tage nach naturschutzfachlich relevanten Arbeitsschritten Berichte mit Fotos und Text vorzulegen.

#### Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

A.4.5.10 Die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (009\_V, 010\_VA\_V; siehe Textteil Anlage 15, S. 14ff; sowie in den Maßnahmenblättern) sind entsprechend der Beschreibungen und Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu beachten bzw. durchzuführen.

A.4.5.11 Rodungen von Gehölzen (Sträucher und Bäume) dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen 01. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

A.4.5.12 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

##### Allgemein

A.4.5.13 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 15 der Planunterlagen) beschriebenen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen (011\_A und 012\_CEF) sind entsprechend den im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmenblättern umzusetzen.

A.4.5.14 Die vorweggezogene Ausgleichsmaßnahme **012\_CEF** ist 3 Monate vor Baubeginn herzustellen.

A.4.5.15 Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme ist durch ein Monitoring im Jahr nach der Herstellung zu überprüfen. Dabei sind der Zustand der Habitatflächen sowie die Besiedelung durch die Zauneidechse zu dokumentieren. Werden Fehlentwicklungen festgestellt, sind Nachbesserungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Über die Durchführung des Monitorings ist der

Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt ein Bericht vorzulegen.

A.4.5.16 Die Einrichtung und Erstpflege der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahme **011\_A** muss bis spätestens 30.09.2018 erfolgen.

A.4.5.17 Die Berichtspflicht nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist gemäß Maßnahmenblatt zu beachten.

A.4.5.18 Die Folgepflege ab dem 01.10.2018 ist ggf. abhängig von der Entwicklung der Ausgleichsfläche im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen.

A.4.5.19 Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen.

A.4.5.20 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist durch einen Bericht und eine Fotodokumentation zu belegen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde vor Ort abzunehmen.

#### Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A.4.5.21 Die landschaftspflegerischen Maßnahme 011\_A ist entsprechend dem Maßnahmenblatt dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

#### Ökoflächenkataster – Meldung der Ausgleichsflächen

A.4.5.22 Spätestens acht Wochen nach Bestandskraft der gegenständlichen Plangenehmigung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein vollständig ausgefülltes Verzeichnis (Download unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekofoelaechenkataster/meldebogen/index.htm>) für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster in elektronisch bearbeitbarer Form zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

#### **A.4.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- A.4.6.1 Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen und ggf. auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- A.4.6.2 Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.
- A.4.6.3 Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen, Bodenverunreinigungen oder Altlasten während der Bauarbeiten sind das zuständige Landratsamt Weilheim-Schongau sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim unverzüglich zu benachrichtigen.
- A.4.6.4 Eventuell auszuhebender Gleisschotter und Gleisbaumaterialien sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Gleisschotter“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (Abfallmerkblatt Nr. 3.4/2) zu untersuchen und zu entsorgen.
- A.4.6.5 Altschotter und Boden der als >Z2 eingestuft wird, ist für eine Verwertung nicht mehr zulässig. Das Material ist einer geeigneten Deponie bzw. einer Behandlungsanlage zur Reduzierung der Schadstoffbelastung zuzuführen.
- A.4.6.6 Auf den Bereitstellungsflächen dürfen nur Abfälle zwischengelagert werden, die im Zuge der Baumaßnahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens anfallen.

#### **A.4.7 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

- A.4.7.1 Die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen sind maßgebend.
- A.4.7.2 Während des Baubetriebs anfallendes verschmutztes Wasser darf nicht in den Untergrund eingeleitet werden.
- A.4.7.3 Im Bereich der Baustelle anfallende Abwässer von Baustellenunterkünften u. ä. sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.4.7.4 Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

A.4.7.5 Im Einzelfall über diese Plangenehmigung hinausgehende erforderlich werdende Genehmigungen (z.B. Bauwasserhaltung) sind gesondert zu beantragen.

#### **A.4.8 Denkmalschutz**

A.4.8.1 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

#### **A.4.9 Baudurchführung**

A.4.9.1 Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

A.4.9.2 Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.

A.4.9.3 Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder deren Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen oder zu entschädigen.

#### **A.4.10 Rückbau der Altsignale**

A.4.10.1 Der Rückbau der LST Außenanlage ist vollständig durchzuführen.

A.4.10.2 Die alten Signale sind aus Gründen der Unfallverhütung und der erforderlichen Signalsicht auf die neuen Signale zurückzubauen.

#### **A.4.11 Belange von Leitungsträgern**

A.4.11.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

##### Deutsche Telekom Technik GmbH

A.4.11.2 Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von der Straßenbaumaßnahme berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, so ist mindestens sechs Monate vor Baubeginn die Deutsche Telekom Technik GmbH in die Planungen einzubinden. Anfragen und Informationen sind an die Deutsche Telekom Technik GmbH, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten, [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de) zu richten.

##### Bayernwerk Netz GmbH

A.4.11.3 Der Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen von je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse ist zu beachten.

A.4.11.4 Über die Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden.

A.4.11.5 Bezüglich der Bepflanzung mit Bäumen ist die Schutzzone nach DIN 18920 von 2,5 m zur Trassenachse einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

A.4.11.6 Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind die Pläne für alle Bau- und Bepflanzungsvorhaben rechtzeitig der Bayernwerk Netz GmbH vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen und Ver- und Entsorgungsleitungen.

A.4.11.7 Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsleitungen erteilt das Netzcenter Bayernwerk Netz GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 9, Penzberg; Tel. 08856/9275-338, Fax 08856/9275-422, [planauskunft-penzberg@bayernwerk.de](mailto:planauskunft-penzberg@bayernwerk.de).

#### **A.4.12 Vereinbarungen bzw. Zustimmungen von privaten Grundstückseigentümern**

Die Vorhabenträgerin hat mit den Grundstückseigentümern für die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen jeweils eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen bzw. die schriftliche Zustimmung eingeholt. Auf die in diesen Schriftstücken enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen der Vorhabenträgerin wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere sind nach Beendigung der Bauarbeiten die als Baustelleneinrichtung genutzten Flächen ordnungsgemäß zu beräumen und der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.

Schäden die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

#### **A.5 Anzeige der Baufertigstellung, Vollzugskontrolle**

Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 1) schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Plangenehmigung genehmigten Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt hat. Diese Erklärung hat anhand einer Liste entsprechend dem Bauwerksverzeichnis, die die Bestätigung der Ausführung („umgesetzt wie genehmigt“) bzw. ein Hinweis der Nichtausführung (mit Begründung) enthält, zu erfolgen. Weiter ist in dieser Anzeige von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Hinsichtlich der Erfüllung der Nebenbestimmungen ist ebenfalls eine Liste bzgl. deren Erfüllung (ja/nein mit Begründung) vorzulegen.

#### **A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Änderung des Bahnübergangs bei Bahn-km 13,552 Lauterbacher Mühle in Seeshaupt“ hat die Erneuerung der technischen Bahnübergangsanlage sowie die Anpassung der kreuzenden und einmündenden Straßenverkehrsflächen zum Gegenstand.

Die neu zu bauenden Anlagen liegen an der Strecke 5453 Tutzing - Kochel bei Bahn-km 13,552.

Im Gesamtvorhaben ESTW Kochelseebahn soll die LST<sup>1</sup>-Technik der Bahnstrecke 5453 Tutzing – Kochel durch den Neubau eines ESTW-R<sup>2</sup> ersetzt werden. Die Bedienung erfolgt künftig aus dem Stellwerk Weilheim. In diesem Zug werden Modulgebäude in den Bahnhöfen Seeshaupt, Penzberg, Bichl und Kochel errichtet sowie die stellwerksabhängigen bzw. mit Blinklichtern ausgerüsteten Bahnübergänge erneuert. Der Bahnübergang in Seeshaupt ist dabei einer von sechs beantragten Bahnübergängen, die im Rahmen der Gesamtmaßnahme ESTW Kochelseebahn umgebaut werden. Das ebenfalls zu bauende Streckenkabelgefäß von Bahn-km 2,440 bis Bahn-km 35,592 führt die Vorhabenträgerin in Eigenverantwortung als Unterhaltungsmaßnahme durch (Regelliste Nr. 4.3).

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- o Anpassung der technischen Sicherung (Lichtzeichen mit Halbschranken) einschließlich der zugehörigen Schutzeinrichtungen sowie Rückbau der alten Bahnübergangssicherungsanlage
- o Neubau eines Betonschalthauses im II. Quadranten
- o Verbreiterung der kreuzenden Straße sowie Anpassung der Einmündungsbereiche
- o Neuverkabelung aller Anlagenteile im Kreuzungsbereich

---

<sup>1</sup> Leit- und Sicherungstechnik (LST)

<sup>2</sup> Elektronisches Stellwerk regional (ESTW-R)



- o Rückbau der alten Signalmaste
- o Sicherung der in der Trasse vorhandenen Medien und Leitungen

Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Weitere Einzelheiten zu Anlass und Umfang des Bauvorhabens ergeben sich aus den Erläuterungen und Zeichnungen der Planunterlagen. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 11.05.2017, Az. I.NVR-S-A eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs bei Bahn-km 13,552 Lauterbacher Mühle in Seeshaupt“ beantragt. Der Antrag ist am 12.05.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft und mit Schreiben vom 12.04. und 20.07.2017 eine Überarbeitung der Planunterlagen gefordert. Zuletzt mit Schreiben vom 11.12.2017, eingegangen am 12.12.2017, hat die Vorhabenträgerin alle überarbeiteten Unterlagen dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.10.2017, Az. 651ppe/003-2017#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG a.F. (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)). Die Verfügung wurde zeitgleich auf der Internetseite [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de) unter „Infothek / Planfeststellung / Screening / Bayern“ öffentlich bekanntgegeben.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Mit Schreiben vom 13.12.2017 wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Seeshaupt
2.	Landratsamt Weilheim-Schongau

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim
4.	Bayernwerk AG
5.	Vodafone – Kabel Deutschland
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH
7.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbh (BEG)

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Seeshaupt Stellungnahme vom 19.12.2017
2.	BEG Stellungnahme vom 08.01.2018, Az. JZ
3.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 16.01.2018, Az. S00577803

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim Stellungnahme vom 11.01.2018, Az. 2-3535-WM152-779/2018
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 15.01.2016, Gz. 2018049 PN 255161
3.	Bayernwerk Netz GmbH Stellungnahme vom 18.01.2018, Az. BAG-DOsNCPe/Ad
4.	Landratsamt Weilheim-Schongau Stellungnahme vom 23.01.2018, Az. 6100.02 Sg. 40

Die eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin zugeleitet. Soweit die Verfahrensbeteiligten Forderungen, Anregungen, Empfehlungen oder Hinweise in ihren Stellungnahmen vorgetragen haben, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin gebeten, sich zu der jeweiligen Stellungnahme schriftlich zu äußern.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Stellungnahmen die Planunterlagen angepasst. Die Tekturunterlagen wurden dem Eisenbahn-Bundesamt am 13.03.2018 vorgelegt.

Für die dauerhafte und vorübergehende Grundinanspruchnahme liegen die  
Zustimmungen der Grundstückseigentümer vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG  
i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der  
Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor  
festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten  
öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen  
der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6  
VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die  
Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen  
Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das  
Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die  
den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen  
muss.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrs-  
verwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer  
planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für  
Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich  
auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich  
Süd.

### B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. UVPG a.F. (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG a.F. durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.10.2017, Az. 65112-651ppe/003-2017#007, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

#### B.4.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben wird entsprechend dieser Plangenehmigung zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die veraltete LST-Technik auf der Bahnstrecke 5453 Tutzing – Kochel soll durch den Neubau eines elektronischen Stellwerks (ESTW) ersetzt werden. Die Bedienung erfolgt zukünftig aus dem Stellwerk Weilheim. In den Bahnhöfen Seeshaupt, Penzberg, Bichl und Kochel werden dazu Modulgebäude errichtet. Des Weiteren werden die stellwerksabhängigen Bahnübergänge bzw. mit Blinklichtern ausgestatteten Bahnübergänge erneuert und so an den aktuellen Stand der Technik angepasst.

Die baulichen Maßnahmen am Bahnübergang bei Bahn-km 13,552 in Seeshaupt sind notwendig und somit im Sinne des Fachplanungsrechtes „vernünftigerweise geboten“.

#### B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

- entfällt –

### **B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

### **B.4.4 Kommunale Planungshoheit**

Das genehmigte Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Seeshaupt. Die Gemeinde Seeshaupt hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben.

### **B.4.5 Straßenverkehr**

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau hat zugesagt, den Beschilderungs- und Markierungsplan verkehrsrechtlich anzuordnen.

### **B.4.6 Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes in Einklang.

Die zuständigen Wasserbehörden wurden ordnungsgemäß beteiligt und haben dem Vorhaben zugestimmt.

Im Baubereich befinden sich weder ein wasserwirtschaftliches Vorrang- noch ein Vorbehaltsgebiet.

Die Voraussetzungen für eine genehmigungsfreie Versickerung nach der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) i.V.m. TRENGW (Technische Regeln

zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser) sind hier erfüllt. Das Niederschlagswasser wird bahnrechts in den bestehenden Bahngraben eingeleitet; links der Bahn wird das Wasser über das Längs- und Quergefälle in die angrenzenden Flächen geleitet und dort versichert.

Die Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen wurden berücksichtigt (s. Verfügender Teil unter A.4.7).

#### **B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

##### **B.4.7.1 Rechtsgrundlagen**

§ 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Die Bewertung und Eingriffsbilanzierung erfolgt anhand der seit September 2014 anzuwendenden Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

#### B.4.7.2 naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan

Das genehmigte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Die Beeinträchtigungen sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in den Planunterlagen in der Anlage 15

- Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 15)
- Maßnahmenblätter (Anlage 15; Maßnahmen 009\_V, 010\_VA-V, 011\_A, 012\_CEF)
- Bestands- und Konfliktpläne (Anlage 15.1)
- Maßnahmenpläne (Anlage 15.2)

erfasst. Die Konflikte, die durch das Vorhaben verursacht werden, werden aufgezeigt.

#### Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG

##### Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 15, Erläuterungsbericht S. 14ff und in den Maßnahmenblättern 009\_V, 010\_VA-V) dargestellt. Es handelt sich vor allem um Schutzmaßnahmen für die bestehenden Bäume und sonstigen Vegetationsbestände sowie um Maßnahmen zum Artenschutz für Reptilien.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 009\_V Vegetationsschutz
- 010\_VA-V Vergrämung und Reptilienschutzzaun

##### Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Alle weiteren mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Zumutbare Alternativen i.S. des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG „am gleichen Ort“ sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Eisenbahnausbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben in der plangenehmigten Form für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Es verbleiben damit insbesondere folgende vom Vorhaben ausgehende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken. Durch den Umbau des Bahnübergangs kommt es zu bau- und anlagebedingten Eingriffen in Vegetationsstrukturen sowie zur Versiegelung von Flächen. Aus den Eingriffsflächen mit insgesamt 496 m<sup>2</sup> (407 m<sup>2</sup> dauerhaft und 89 m<sup>2</sup> vorübergehend) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.809 Wertpunkten (WP).

#### Ausgleichsmaßnahmen

Der geplante Eingriff wird mit den folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen:

- 011\_A Herstellung von artenreichem Extensivgrünland
- 012\_CEF Reptilienschutz vor Baubeginn

Die Ausgleichsmaßnahme 011\_A erfolgt auf einer Ausgleichsfläche in Iffeldorf (Bahn-km 14,3 bis 14,7 l.d.B.). Dort soll durch zweischürige Sommermahd mit Entfernung des Schnittgutes artenreiches Extensivgrünland (G214) als Zielbiotop entwickelt werden. Die Ausgleichsfläche in Iffeldorf umfasst eine Fläche von 1400 m<sup>2</sup> und kann mit 8400 WP verrechnet werden. Diese Fläche verwendet die Vorhabenträgerin, um bei allen sechs beantragten Bahnübergängen vom Gesamtprojekt ESTW Kochelseebahn die Eingriffe zu kompensieren.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bestands- und Konfliktplan mit Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie in den Maßnahmenblättern (s. Anlage 15.1 und 15.2) beschrieben. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat unter Beachtung der nachfolgenden Punkte der Planung zugestimmt.

- Einhalten der zeitlichen Vorgaben bei der Umsetzung der Maßnahmen
- fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung
- Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit
- Monitoring zur Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme
- Errichtung und Erstpflege der Ausgleichsfläche bis 30.09.2018

Diese Forderungen wurden in die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.5 aufgenommen.



#### B.4.7.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Zuge des Ausbaus des Bahnübergangs (BÜ) bei Bahn-km 13,552 bei Seeshaupt kommt es aufgrund eines erhöhten sicherheitsrelevanten Platzbedarfs für den Begegnungsfall „Lastzug/Lastzug“ zu einer Aufweitung der Straße. Zudem werden die vorhandenen Gehwege verbreitert. Die Straße wird außerdem aus sicherheits- und fahrgeometrischen Gründen höhenmäßig angepasst.

Dafür werden ca. 60 m<sup>2</sup> des geschützten Biototyps B211-WO00BK beansprucht.

Für die Überbauung bzw. Beseitigung des im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotops lässt die Plangenehmigungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu, vgl. § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG.

#### B.4.7.4 Landschaftsschutzgebiet 00059.01 „Osterseen und Umgebung“

Die geplanten Maßnahmen am Bahnübergang bei Bahn-km 13,552 in Seeshaupt laufen dem Schutzzweck gemäß § 3 LSG-VO nicht zuwider. Der Charakter des Gebietes wird durch die Maßnahmen nicht verändert. Zudem handelt es sich bei den Maßnahmen auch um Straßen- und Wegeunterhaltungsmaßnahmen i.S.v. § 7 (5) LSG-VO.

#### **B.4.8 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

Das dreiteilige FFH-Gebiet 81333-301 „Naturschutzgebiet Osterseen“ befindet sich zwischen Seeshaupt im Norden, der A 95 im Osten sowie Untereurach im Süden. Die Bahntrasse verläuft zwischen den drei Teilen des FFH-Gebietes, quert dieses aber nicht. Im Zuge der Verbreiterung der bestehenden Straße kommt es zu einem kleinräumigen Eingriff (dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 24 m<sup>2</sup> im FFH-Gebiet).

Die Vorhabenträgerin hat deshalb eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu den möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet vorgelegt. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Straßensaum, welcher keine schützenswerten Lebensraumtypen und Lebensräume von Arten einschließt. Eine

Verschlechterung des FFH-Gebiets ist durch diese minimale Beanspruchung entlang der bestehenden Straße nicht anzunehmen. Zudem ist auch das öffentliche Interesse an der Maßnahme gegeben, s. Planrechtfertigung.

Die untere Naturschutzbehörde hat daher der Inanspruchnahme zugestimmt.

#### **B.4.9 Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen auf die streng und besonders geschützten Arten in einem Fachbeitrag untersucht. Bei sach- und fachgerechter Durchführung des Vorhabens sind Verstöße gegen die speziellen artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zu erwarten.

Obwohl im Planungsraum keine Zauneidechsen vorgefunden wurden, wird von einer möglichen Besiedelung durch diese Art ausgegangen. Der Saumbereich an den Gleisen ist durch seine ausreichende Vegetation, eine hohe Strukturvielfalt sowie zahlreiche Sonnenplätze als Habitat sehr geeignet. Die Vorhabenträgerin hat daher mit der Maßnahme 010\_VA-V (Vergrämung) und der vorgezogenen Maßnahme 012\_CEF (Herstellung von Reptilienhabitaten) ausreichende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Da die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Artenschutzes maßgeblich von der sach-, fach- und zeitgerechten Durchführung der Schutzmaßnahmen abhängt, wird für die Zeit der Durchführung des Vorhabens eine ökologische Bauüberwachung angeordnet.

Im Übrigen wird auf die Anlage 15 verwiesen.

#### **B.4.10 Immissionsschutz**

##### Bauzeitliche Immissionen (Baulärm)

Da die nächstgelegene Wohnbebauung etwa 500 m entfernt ist, sind Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht zu erwarten.

### Automatische Warnanlagen

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten ab dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen wurden.

### Sonstige Immissionen

Die Plangenehmigungsbehörde ist auch der Ansicht, dass durch den Baubetrieb keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Vorhabenträgerin wurden zusätzliche Nebenbestimmungen unter A.4.4 auferlegt, die sie bei der Bauausführung im gesamten Bereich der Baustelle, den Zwischenlagern und bei der Sperrung von Straßen zu beachten hat.

## **B.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Abfallwirtschaftliche Belange und Anforderungen des Abfallrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabensplanung sowie durch die Nebenbestimmungen und Hinweise unter Ziffer A.4.6 in dieser Plangenehmigung gewährleistet.

In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Aushubmaterialien sowie deren ordnungsgemäßen Lagerung, Verwertung und Entsorgung. Die von der Bodenschutz- und Abfallbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim in deren Stellungnahmen vorgetragene Anforderungen, Auflagen und Hinweise wurden dabei entsprechend berücksichtigt.

Auch Belange des Bodenschutzes stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen.

Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtig Material vorgefunden werden, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen.

Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.6 aufgenommen. Die von den Fachbehörden im Verfahren benannten Auflagen und Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt.

#### **B.4.12 Denkmalschutz**

Das plangenehmigte Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar. Die Belange der Denkmalpflege werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht nachteilig betroffen bzw. sind durch die Vorhabensplanung und die entsprechenden Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung angemessen berücksichtigt.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 DSchG sind in die Nebenbestimmungen der Plangenehmigung übernommen worden.

#### **B.4.13 Brand- und Katastrophenschutz**

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutz vereinbar. Die Vorgaben der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ werden durch die Planung eingehalten.

#### **B.4.14 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Das Bauvorhaben berührt Belange verschiedener Leitungsträger, da deren sich im Vorhabensbereich befindlichen Leitungen und Kabel angepasst, verlegt oder gesichert werden müssen bzw. diese in sonstiger Weise von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat dem Vorhaben zugestimmt. Ihre Anlagen sind entweder nicht betroffen oder bereits in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt.

#### Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die vorgetragenen Hinweise wurden unter A.4.11.2 berücksichtigt.

#### Belange der Bayernwerk Netz GmbH

Die Hinweise sind in den Nebenbestimmungen A.4.11.3 bis A.4.11.7 enthalten.

#### **B.4.15 Straßen, Wege und Zufahrten**

Für die Durchführung des Vorhabens werden Straßen und Wege von Baumaschinen und Baufahrzeugen befahren, die durch die intensive Nutzung ggf. auch beschädigt werden könnten. Das Eisenbahn-Bundesamt hat hierzu entsprechende Nebenbestimmungen unter A.4.9 aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin hat nach Vorlage der Bauleistik durch den beauftragten Bauunternehmer die notwendigen Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger durchzuführen und entsprechende Anträge zu stellen.

#### **B.4.16 Sonstige öffentliche Belange**

Sonstige öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

#### **B.4.17 Private Belange**

#### **B.4.18 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Dem Vorhaben stehen auch private Belange nicht entgegen. Solche Belange sind vor allem durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betroffen.

Das Vorhaben erfordert die dauerhafte und vorübergehende Grundinanspruchnahme von mehreren Grundstücken u.a. für die Straßenverbreiterung und die BE-Fläche:

##### Dauerhafter Grunderwerb

- Flurstück Nr. 948 (4 m<sup>2</sup>, Straßenverbreiterung) in der Gemarkung Seeshaupt  
Zustimmung des privaten Grundstückseigentümers vom 09.02.2018
- Flurstück Nr. 950/2 (41 m<sup>2</sup>, Straßenverbreiterung) in der Gemarkung Seeshaupt  
Zustimmung des privaten Grundstückseigentümers vom 09.02.2018

#### Vorübergehender Grunderwerb

- Flurstücke Nr. 950/5 (222 m<sup>2</sup>, Straßenbau), Nr. 949 (190 m<sup>2</sup>, Straßenbau) und Nr. 949/3 (2 m<sup>2</sup>, Straßenbau) in der Gemarkung Seeshaupt  
Zustimmung der Gemeinde Seeshaupt vom 04.12.2017
- Flurstück Nr. 959 (85 m<sup>2</sup>, Straßenbau) in der Gemarkung Seeshaupt  
Zustimmung des Staatlichen Bauamtes Weilheim (Freistaat Bayern) vom 09.03.2017

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 5 und 6 (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis).

Die vorgenannten Grundinanspruchnahmen sind erforderlich, da die notwendigen Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens nicht vollständig auf Grundstücken der Vorhabenträgerin abgewickelt und die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum nicht weiter mit vertretbarem Aufwand verringert werden können. Denn sonst müssten andere schutzwürdige Belange in nicht hinnehmbarer Art und Weise zurückstehen. Gleiches gilt für eine Verringerung des Vorhabenumfangs.

#### B.4.18.1 Weitere private Belange

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden weitere private Belange und Rechte allenfalls unwesentlich berührt. Diese Belange wurden in die Abwägung eingestellt und haben in den entsprechenden Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung ihre Berücksichtigung gefunden.

#### **B.4.19 Vollzugskontrolle**

Weiter wurde der Vorhabenträgerin eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Vollzugskontrolle auferlegt (Ziff. A.5). Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines plangenehmigten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen der Plangenehmigung gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des festgestellten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Die Plangenehmigungsbehörde hat die Umsetzung der Plangenehmigung in ihre Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Plangenehmigung festgelegten Anlagen und Maßnahmen. Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des plangenehmigten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die

Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnsanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Plangenehmigung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung.

#### B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die maßgeblichen Belange ermittelt, die Umweltverträglichkeit der Planung geprüft und alle Belange in die Abwägung eingestellt. Durch die Planung und die in der Plangenehmigung verfügten Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das genehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabensplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

#### B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG

i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) entsprechen. Die Klage ist dann über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des zuständigen Verwaltungsgerichts einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), so hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 (UmwRG) oder gegen deren Unterlassen dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.



Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Begründungsfrist von zehn Wochen ab Klageerhebung kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn die Person oder die Vereinigung in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle München  
München, den 15.03.2018  
Az. 651ppe/003-2017#007  
VMS-Nr. 3365276**